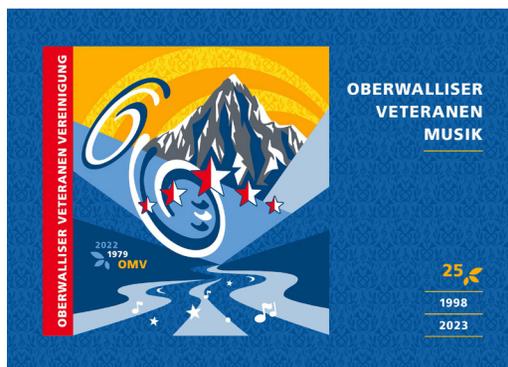


Richtlinien der Oberwalliser Veteranenmusik OVM der Oberwalliser Veteranenvereinigung OVV-OMV



Visp, 25. November 2022

Richtlinien der Oberwalliser Veteranenmusik OVM der Oberwalliser Veteranenvereinigung OVV-OMV



Gründungsjahr 1998

Die Oberwalliser Veteranenmusik wurde anlässlich der Oberwalliser Veteranentagung von 1998 in Agarn gegründet. Veteranen aus Agarn, der Blaskapelle «Ali-Baba» aus Mörel, der «Sempre avanti» aus Visp sowie vom Vorstand der OVV-OMV spielten im Gründungsjahr mit. Geprobt wird im Musiklokal der MG «Vispe» Visp unter der Direktion von Leander Roten aus Visp.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Artikel 1–5
II. Mitgliedschaft	Artikel 6–7
III. Organisation	Artikel 8–18
IV. Finanzielles	Artikel 19–20
V. Ehrenmitgliedschaft der OVV-OMV	Artikel 21–22
VI. Vereinsfahne der OVV-OMV	Artikel 23
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Artikel 24–26

I. Allgemeines

Art. 1 – Name und Sitz der Oberwalliser Veteranenmusik (OVM)

Unter dem Namen Oberwalliser Veteranenmusik (nachfolgend OVM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dessen Sitz sich am jeweiligen Wohnort des Vereinspräsidenten befindet. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2 – Zweck

Die OVM bezweckt:

- a) die Förderung der Blasmusik und die Pflege der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern der Verbandssektionen, Jugendmusiken und anderen blasmusikalischen Vereinigungen im Oberwallis und den angrenzenden Regionen;
- b) die Zusammenarbeit mit den Veteranenvereinigungen;
- c) die Zusammenarbeit mit dem KMV sowie anderen Unterverbänden zu unterstützen.

Art. 3 – Leitbild

Der Vorstand formuliert Strategie und Ziele in einem Leitbild und überprüft diese periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch den Vorstand der OVM.

Art. 4 – Musikauftritte

Die Oberwalliser Veteranenvereinigung (nachfolgend OVV) unterstützt und fördert die Durchführung von Musikauftritten der OVM.

Ein festgehaltener Auftritt findet jeweils am 1. Samstag September anlässlich der Oberwalliser Veteranentagung statt. Ebenfalls jährlich wird wenn möglich ein Auftritt in einem Alters- und Pflegeheim des Oberwallis stattfinden.

Über weitere Auftritte entscheidet der Vorstand der Oberwalliser Veteranenmusik nach Rücksprache mit den Musici.

Die Auftritte der Oberwalliser Veteranenmusik finden immer in weissem Hemd und der Veteranenkravatte und dunkler Hose statt.

Art. 5 – Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 – Eintritt, Aufnahmegesuch und Bestätigung

Der Eintritt zur Oberwalliser Veteranenmusik (OVM) steht allen Veteraninnen und allen Veteranen (nachfolgend Veteranen genannt) offen. Zur Aufnahme in die OVM entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit dem Vorstand. Nach erfolgter Annahme erhält dieser vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung, wobei ihm gültige OVM-Richtlinien und -Reglemente ausgehändigt werden.

Art. 7 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Oberwalliser Veteranenmusik erlischt durch Austrittserklärung eines Mitgliedes oder einem begründeten Ausschluss durch die Oberwalliser Veteranenmusik.

Austritt – Das Austrittsbegehren eines Mitgliedes der OVM ist rechtsgültig unterschrieben an den Vereinspräsidenten zu richten. Die Musikantinnen und Musikanten sind über die Austritte zu informieren.

Ausschluss – Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der OVM nicht nachkommen oder den Interessen und Bestrebungen der OVM vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandeln, können auf Antrag des Dirigenten/Präsidenten aus der Oberwalliser Veteranenmusik ausgeschlossen werden. Die Mitglieder beschliessen endgültig darüber mit relativem Mehr.

Austretende Musici müssen sämtliche von der OVM ausgehändigten Utensilien gemäss der unterschriebenen Materialliste zurückgeben. Beschädigte oder nicht vorhandene Materialien werden gemäss Liste verrechnet und in Rechnung gestellt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn er sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der OVM erledigt hat.

III. Organisation

Art. 8 – Organe der OVM

Die Organe der Oberwalliser Veteranenmusik sind:

- a) die Vereinsmitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der OVM.

Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern
- b) dem Vorstand
- c) dem Ehrenpräsidenten
- d) dem Ehrendirigenten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Art. 10 – Einberufung einer Vereinsversammlung

Die Einladung zu einer Vereinsversammlung sowie die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens vier Wochen vorher.

Zu den Vereinsversammlungen sind jeweils auch der Ehrenpräsident und Ehrendirigent der OVM einzuladen, welchen beratende Stimme zuerkannt werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies bestimmen.

Eine durch die Mitglieder bestimmte Versammlung kann einberufen werden wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen.

Ort, Datum und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 11 – Traktanden der Vereinsversammlung

Die Traktandenliste der Versammlung umfasst folgende Geschäfte:

- 1) Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten Versammlung
 - 3.1 Genehmigung des Protokolls durch die Versammlung
- 4) Bericht des Präsidenten
- 5) Kassa- und Revisorenbericht
 - 5.1 Genehmigung durch die Versammlung
- 6) Festsetzen der Jahresbeiträge
- 7) Mutationen
- 8) Bericht des Dirigenten
- 9) Wahlen
 - 9.1 der Vorstandsmitglieder
 - 9.2 des Präsidiums (muss Aktivmitglied der OVM sein)
 - 9.3 des Dirigenten
 - 9.4 des Vizedirigenten
- 10) Ehrungen
- 11) Beschlussfassung über die Durchführung von aussergewöhnlichen Auftritten
- 12) Änderung der Richtlinien
- 13) Anträge
- 14) Verschiedenes
- 15) Auflösung der Oberwalliser Veteranenmusik

Art. 12 – Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vereinspräsidenten einzureichen.

Art. 13 – Wahlen und Abstimmungen an den Versammlungen

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

In Sachgeschäften hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang, beim dritten das Los.

Art. 14 – Vorstand

Der Vorstand der Oberwalliser Veteranenmusik besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) Präsidium
- b) Direktion/Vizepräsidium
- c) Aktuariat/Materialverwalter
- d) Finanzen
- e) Präsident der OVV-OMV (als beratende Stimme)

Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium (muss Aktivmitglied sein). Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die jeweilige Amtsdauer für den Vorstand beträgt drei Jahre; alle Mitglieder sind wiederwählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident (als Stellvertreter der Dirigent) in Verbindung mit einem zuständigen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand vertritt die Oberwalliser Veteranenmusik nach aussen und sorgt für eine angemessene Information und Kommunikation.

Art. 15 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins; er ist für die Handhabung der Richtlinien verantwortlich und vollzieht sämtliche Vorstandsbeschlüsse.

Der Vorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Richtlinien oder das Gesetz eine andere Regelung treffen, insbesondere:

- a) Aufnahme neuer und Entlassung austretender Mitglieder nach Beschluss der Vereinsversammlung;
- b) Führung genauer Mitgliederlisten der Oberwalliser Veteranenmusik;
- c) Einberufung der Vereinsproben und -auftritte;
- d) Berichterstattung an Proben über wichtige Verhandlungen und Beschlüsse;
- e) Einberufung der Vereinsversammlungen sowie der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand tritt soweit wie nötig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand genehmigt die Anhänge zu den Richtlinien. Er kann separate Reglemente erlassen.

Art. 16 – Aufgaben des Dirigenten

Der Dirigent ist für sämtliche musikalischen Belange der Oberwalliser Veteranenmusik zuständig, insbesondere:

- a) Vertretung des Vorstandes in allen musikalischen Belangen;
- b) Erstellen eines Budget der musikalischen Belange zuhanden des Vorstandes;
- c) Organisation von Proben und Auftritten;
- d) Berichterstattung an den Vorstand über wichtige musikalische Verhandlungen;
- h) Berichterstattung an den Proben über die musikalischen Belange.

Art. 17 – Versammlungen mit OVV-OMV

Der Vorstand der OVM beschliesst endgültig über die Durchführung von Auftritten. Der Präsident/Dirigent nimmt an den Sitzungen der OVV-OMV teil und hat beratende Stimme, sofern nichts anderes gewünscht wird.

Art. 18 – Protokollführung

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen.

IV. Finanzielles

Art. 19 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Für Verbindlichkeiten der OVM haftet das Vereinsvermögen oder die OVV-OMV. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 – Mittelbeschaffung und Mittelfreigabe

Die Einnahmen der Oberwalliser Veteranenmusik bestehen aus Mitgliederbeiträgen und den freiwilligen Beiträgen. Der Vorstand ist verfügungsberechtigt bis zu Fr. 500.– und regelt die Mittelfreigabe sowie deren sicheren Kontrolle.

V. Ehrenmitgliedschaft der OVV

Art. 21 – Ehrenmitgliedschaft durch die OVV-OMV

Natürliche Personen, die sich um die OVM besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der OVV-OMV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der OVM oder durch den Vorstand des OVV-OMV und wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

Art. 22 – Ehrenpräsident/Ehrendirigent

Langjährige und verdienstvolle Präsidenten/Dirigenten können auf Antrag des Vorstandes der OVV-OMV durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten/Ehrendirigenten ernannt werden.

VI. Vereinsfahne der OVV-OMV

Art. 23 – Verbandsfahne – Vereinbahrungen mit der OVV-OMV

Bei aussergewöhnlichen Veranstaltungen und besonderen Anlässen der OVM tritt die Verbandsfahne, nach absprache mit dem Vorstand der OVV-OMV mit der Oberwalliser Veteranenmusik auf.

Der Fähnrich hat auf Weisung des Vorstandes der OVV-OMV in der Uniform seiner Gesellschaft anzutreten.

Die Reisekosten und eventuelle Festkarte gehen zu Lasten der OVM, wenn diese nicht nach Absprache von den Veranstaltern oder der OVV-OMV übernommen werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 – Auflösung und Richtlinien-Änderungen

Die Richtlinien können durch die Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Änderungen an den Richtlinien können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25 – Verbandsvermögen bei Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung der OVM beschlossen, so ist ein allfälliges Vereinsvermögen unmittelbar und für einer sich eventuell später neu bildender Veteranenmusik während der Dauer von höchstens 10 Jahren beim OVV-OMV zu treuen Händen zu hinterlegen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung der Oberwalliser Veteranenmusik keine Neugründung fällt ein allfälliges Vereinsvermögen unwiderruflich an die OVV-OMV. Der letzte Vorstand ist für die Erhaltung und Aufbewahrung der Akten gegenüber der OVV-OMV verantwortlich.

Mitglieder der Oberwalliser Veteranenmusik haben keinerlei Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen.

Art. 26 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Abmachungen.

Visp, 25. November 2022

Präsident/Dirigent der OVM



Leander Roten

*Vizepräsident und
Präsident der OVV-OMV*

Anton Zimmermann